

**Dringliche Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Keine Ausnahme vom Denkmalschutz für die Reithalle: Das geltende Recht ist auch dort endlich durchzusetzen und die kommenden Leistungsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen!**

Die Reithalle Bern ist als schützenswertes Objekt (höchste Schutzkategorie) im Inventar der Bauten der Stadt Bern eingestuft. Gleichwohl wurde und wird dieses Denkmal seit den 1980er-Jahren massiv versprayt und beschädigt. Ein Privater, der sein Objekt in gleichermassen verunstalten und vernachlässigen würde, müsste infolge der entsprechenden strengen Strafbestimmungen des DPG (Denkmalpflegegesetz des Kantons Bern) mit empfindlichen strafrechtlichen Massnahmen rechnen. Auch kann vom fehlbaren Eigentümer zusätzlich die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes verlangt werden.

Es darf nicht sein, dass Private und juristische Personen bei Widerhandlungen gegen das DPG strafrechtlich sanktioniert werden und zur Wiederherstellung verpflichtet werden, während bei der Reithalle nichts unternommen wird (vgl. Art. 33 ff DPG). Die IKUR und die Grosse Halle tolerieren offenbar seit Jahren diese Zustände, sie unternehmen jedenfalls offensichtlich nichts oder zu wenig gegen die Beschädigungen und Veränderungen am Denkmal und die 031er-Symbolik. Ob auch der Gemeinderat der Stadt Bern und weitere Behörden der Stadt Bern für ihr untätiges Bleiben zur Verantwortung gezogen werden müssten, bildet Gegenstand weiterer Abklärungen der Interpellanten und ist nicht Thema dieses Vorstosses.

Im 031er-Zeichen ist wegen der damit zusammenhängenden Symbolik und der diversen Straffälle (vgl. dazu Medienberichterstattung, bei der ein militantes Mitglied versuchte, eine Mitglieder der KAPO mit Fusstritten an den Kopf schwer zu verletzen, Urteil Regionalgericht Bern Mittelland vom 11.3.2015 noch nicht rechtskräftig) ein klares Zeichen zu sehen. Analog von Hackenkreuzzeichen, SS-Siegrunen etc. sollen diese Zeichen unverzüglich entfernt werden müssen. Gerade die IKUR und die Grosse Halle müssen hier endlich ein wirksames Zeichen gegen den symbolträchtigen linksautonomen Terror aus Reitschulkreisen setzen.

Die Aufnahme entsprechender Vertragsklauseln in die Leistungsvereinbarungen ist deshalb für die Interpellanten zwingend.

Nach Auffassung der Motionäre muss der gesetzliche (unversprayte) Zustand unverzüglich wieder hergestellt werden. Die Rechtsgleichheit hat auch für die Reitschule zu gelten. Die Kostenverlegung zwischen IKUR und Grosse Halle wird in das Ermessen des Gemeinderates gestellt.

Die Motionäre fordern den Gemeinderat zu folgenden Massnahmen auf:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Reithalle und der Grosse Halle muss durch einen entsprechenden Passus ergänzt werden, der für die entsprechenden Betreiber klare Verantwortlichkeiten vorsieht (u.a. Verpflichtung zur Einhaltung des DPG, Beseitigung von Sprayereien, Einleitung präventiver Massnahmen gegen Sprayereien, Bezeichnung von Verantwortlichen/Ansprechpartner für Einhaltung Denkmalschutz, Verpflichtung und ein unverzügliches Handeln bei Verstössen gegen das DPG, unverzügliche Beseitigung von 31er-Sprayereien); ohne die Unterzeichnung dieser Vertragsergänzung dürfen keine Leistungsverträge mit diesen Institutionen vorgenommen werden.
2. Ebenfalls muss die Missachtung der Schutzfunktionen durch die Betreiber einen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Kündigung darstellen; ohne Aufnahme dieser Ergänzung Unterzeichnung dürfen keine Leistungsverträge mehr mit diesen Institutionen vorgenommen werden.
3. Die Fassade sei unverzüglich wieder in den ursprünglichen (unversprayten) Zustand zu versetzen.

4. Wenn der IKUR und der Grossen Halle als Betreiber ein schuldhaftes Verhalten betr. Sprayereien nachgewiesen werden kann, habe er diese für sämtliche nicht gedeckten anfallenden Kosten für diese Wiederherstellung die zu Verantwortung zu ziehen, resp. mit seinen Leistungen an die Betreiber zu verrechnen, d.h. die Beiträge entsprechend zu kürzen. Der entsprechende Verteilschlüssel nach Verschulden und Mass der Haftung wird in das Ermessen des Gemeinderates gestellt.
5. 031-Symbole müssen nach Annahme der Motion unverzüglich sofort entfernt werden, weil sie mit Hackenkreuzen, SS-Siegrunen gleich zu setzen sind und in Zusammenhang mit der Reithalle eine besonders negative Symbolik ausstrahlen und das Tolerieren der 031-Zeichen gerade bei der Reithalle eine fehlende Distanzierung von kriminellen Handlungen zum Ausdruck bringt.
6. Der Gemeinderat habe angesichts der neusten Vorfälle ein konkretes Denkmalschutzkonzept mit der Reithalle/IKUR/Grossen Halle vorzulegen, das den unter Ziff. 1 bis 7 stehenden Kriterien umfassend Rechnung trägt.
7. Die Stadt habe die Verlängerung der Leistungsverträge, eine Subventionskürzung und die Frage der sofortigen Kündigung der Leistungsverträge mit der IKUR von dem Abschluss des verbesserten Denkmalschutzkonzeptes mit der IKUR abhängig zu machen.

#### *Begründung der Dringlichkeit*

Die offenen Fragen sollen noch vor dem anstehenden Abschluss der Leistungsverträge mit der Reitschule geklärt werden. Es wäre sinnvoll wenn auch die von den Motionären Feuz, Jakob und Hess betr. Sicherheitskonzept eingereichten Vorstösse, die auch auf eine Ergänzung der Leistungsverträge (Sicherheitskonzept; u.a. Vorstösse vom 13.11.2014 12.2.2015) dringlich behandelt werden könnten. Diese wurden, obwohl von den Motionären auf die zentrale Bedeutung des Sicherheitskonzeptes für den künftigen Abschluss der Leistungsverträge mit der Reitschule hingewiesen wurde, nicht dringlich erklärt. Da am 26.2.2015 andere Vorstösse betr. der Leistungsverträge mit der Reithalle dringlich erklärt wurde, sollte dies auch für die von den Motionären verlangte Aufnahme des Sicherheits- und Denkmalschutzkonzeptes gelten.

Bern, 12. März 2015

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Roland Iseli, Rudolf Friedli, Jacqueline Gafner Wasem*

#### **Antwort des Gemeinderats**

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend.

Wie die Motionäre und die Motionärin zu Recht festhalten, ist der Gebäudekomplex seit der Inbetriebnahme als Kulturzentrum beinahe flächendeckend mit Graffities belegt. Die Verursachenden sind heute unmöglich zu eruieren. Die Kosten für die unverzügliche Entfernung sämtlicher Sprayereien, wie dies mit der Richtlinienmotion verlangt wird, müssten somit von den Steuerzahlenden getragen werden. Das Erscheinungsbild des Reitschulgebäudes wird von der Bevölkerung und von Besuchenden der Stadt im Meinungsspektrum zwischen „Schandfleck“ und „Ausdruck einer urbanen Jugendkultur“ beurteilt. Der Gemeinderat hat indessen keine Hinweise, wonach sich eine Mehrheit aus der Bevölkerung über den heutigen Zustand über Gebühr aufregt. Ungeachtet des Schutzgrads stellt das Versprayen eines Gebäudes den Tatbestand der Sachbeschädigung dar, wobei immerhin festgehalten werden darf, dass im Falle der Reitschule die Gebäudesubstanz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Falls die Täterschaft nicht ermittelt werden kann, bleiben die Kosten für das Entfernen der Graffities bei der Eigentümerschaft hängen. Mieterinnen und Mieter

können nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das ist bei der Reitschule nicht anders. Da davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft nur in den seltensten Fällen die Urheberschaft von Sprayereien geklärt werden kann, was nota bene auf den gesamten städtischen Raum zutrifft, würden die vorgeschlagenen Massnahmen einer kostspieligen Sisyphusarbeit gleichkommen. Mit neuen Konzepten und Verantwortlichkeiten ist diesem Problemkreis nicht Herr zu werden, zumal die miet- und strafrechtlichen Grundlagen ausreichend sind. Allerdings hat die IKuR bereits heute die Auflage, Fassadenbeschriftungen und Transparente mit menschenverachtendem, rassistischem oder sexistischem Inhalt umgehend - spätestens aber nach 48 Stunden - zu entfernen. Geschieht das nicht, lässt die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung diese auf Kosten der IKuR entfernen.

Weil die Forderungen der Motion unverhältnismässig sind, beantragt der Gemeinderat die Ablehnung der Motion.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 12. Mai 2015

Der Gemeinderat